

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Oktober 1952

508/A.B.

zu 534/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, in der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Staatsanwalt Dr. Butschek wegen Verdachtes des Missbrauches der Amtsgewalt, Geschenkkannahme usw. sowie die vorläufige Suspendierung des Staatsanwaltes verlangt wurde, teilt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö mit:

Gegen den Staatsanwalt Dr. Wilhelm Butschek der Staatsanwaltschaft Graz wurde auf Grund der Anzeige des Herrn Nationalrates Dipl.-Ing. Dr. Adalbert Buchberger mit Beschluss der Disziplinarkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 19.9.1952, Jv 1026-11a/52, die Disziplinaruntersuchung eingeleitet.

Der Bundesminister für Justiz hat - ebenso wie jeder andere Bundesminister - keine gesetzliche Befugnis, einen Beamten seines Ressortbereiches bis zur restlosen Klärung der gegen den Beamten erhobenen Anschuldigungen vom Dienste zu suspendieren bzw. eine solche Suspendierung im Weisungswege zu veranlassen, weil zwar jeder Vorstand der Dienstbehörde (oder der einer übergeordneten Behörde) unter der im § 145 Abs. 1 Dienstpragmatik genannten Voraussetzung verpflichtet ist und jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte unter den im § 145 Abs. 2 Dienstpragmatik genannten Voraussetzungen berechtigt ist, eine Suspendierung vorläufig zu verfügen, gemäss § 145 Abs. 5 Dienstpragmatik aber die Disziplinarkommission zuständig ist, die vorläufige Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben.

Die zuständige Disziplinarkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat zwar das Disziplinarverfahren bereits eingeleitet, eine Suspendierung jedoch noch nicht angeordnet, weil sie die bisher vorliegenden Erhebungsergebnisse offenbar noch nicht als hinreichend ansieht. Da die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig sind (§ 101 Abs. 4 Dienstpragmatik), fehlt es an einer rechtlichen Möglichkeit, der Disziplinarkommission den Auftrag zur Suspendierung des Staatsanwaltes Dr. Butschek zu erteilen. Staatsanwalt Dr. Butschek ist jedoch im Wege der Dienstaufsicht von der Staatsanwaltschaft Graz bereits abgezogen und bis zur weiteren Klärung seines Falles vorläufig der Staatsanwaltschaft Leoben zur Verwendung zugeteilt worden.

Über die konkrete Anfrage hinausgehend beehre ich mich noch mitzuteilen, dass Staatsanwalt Dr. Butschek niemals für eine Ernennung zum Ersten Staatsanwalt beantragt worden ist.

-.-.-.-